

BGer 1B_20/2020 vom 7. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_20_2020

FR: TF 1B_20/2020 du 7 mai 2020

IT: TF 1B_20/2020 del 7 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug liess A._____ am 13. Oktober 2019 wegen Betäubungsmitteldelikten festnehmen. Anlässlich der gleichentags durchgeführten Hausdurchsuchung wurden 2 Mobiltelefone sichergestellt, wobei A._____ laut Durchsuchungsprotokoll auf deren Siegelung verzichtete.

Am 15. Oktober 2019 stellte A._____ ein Gesuch um Siegelung der Mobiltelefone. Am 22. Oktober 2019 trat die Staatsanwaltschaft auf das Gesuch nicht ein. Am 22. November 2019 wies das Obergericht die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Beschwerde vom 8. Januar 2020 beantragt A._____, diesen Entscheid aufzuheben und die Telefone zu siegeln.

Mit Verfügung vom 27. Januar 2020 sistierte der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Mit Eingabe vom 30. April 2020 teilt die Staatsanwaltschaft mit, das Strafverfahren gegen A._____ sei am 30. April 2020 im abgekürzten Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden. Sie werde den Siegelungsantrag zurückziehen und dem Zwangsmassnahmengericht beantragen, die Mobiltelefone freizugeben.

Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ist das vorliegende Verfahren gegenstandslos geworden.

E. 2

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 zur Praxis zu Art. 135 des früheren Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG] in Verbindung mit Art. 40 OG und Art. 72 BZP). Dabei wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3 mit Hinweisen).

Die Beschwerde wäre bei summarischer Prüfung wohl abzuweisen gewesen, da es eher fraglich ist, ob der Beschwerdeführer, als er auf die Siegelung der Mobiltelefone verzichtete, aufgrund des vorangegangenen Betäubungsmittelkonsums urteilsunfähig und der Verzicht damit ungültig war. Damit wird der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (

Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat allerdings ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches gutzuheissen ist, da die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war, und die Prozessarmut des Beschwerdeführers ausgewiesen scheint (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Der von seiner Anwältin in Rechnung gestellte Aufwand von Fr. 1'860.- erscheint angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.